

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Arft vom 30.09.2014

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderungen

§ 1

§ 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Arft vom 30.03.2010 wird wie folgt geändert:

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 2

§ 7 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Arft vom 30.03.2010 wird wie folgt geändert:

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall
- (2) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushalts-Mittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall

Artikel 2

Inkrafttreten

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Arft, den 30.09.2014

Ortsgemeinde Arft

(Siegel)

Carlo Groß
Ortsbürgermeister

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dieser Verletzung geltend machen.